



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Geschäftszeichen: VIII 500 - 252-00000-2021/029-006

Bearbeiterin: [REDACTED]  
Telefon: 0385 588-[REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@em.mv-regierung.de

Datum: 13. September 2021

Frau Veronika Maier  
Sieringstraße 17  
65929 Frankfurt am Main

- Per Postzustellungsurkunde -

**Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 11.08.2021**  
hier: Sicherheit des Bürgerportals [#226639]

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V, dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 11.08.2021 danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

### **I. Zum Antrag nach IFG M-V**

Es ergeht nach den Vorschriften des Informationsgesetzes folgender

#### **Bescheid:**

1. Ihrem Antrag wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Ihre aufgeworfenen Fragen beantwortet werden. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Mit Ihrem o. g. Antrag bitten Sie um „Zusendung der Auftragsverarbeitungsverträge sowie der Berichte von ggfs. durchgeführter Zertifizierungen oder Audits“. Weiterhin bitten Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

- (1) „Der im Juni 2021 veröffentlichte Entwurf zu einer Verordnung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der im Portalverbund und zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten (IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund) – PVV

#### **Allgemeine Datenschutzinformationen:**

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-18099  
E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)  
Internet: [www.em.regierung-mv.de](http://www.em.regierung-mv.de)

([https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/Referentenentwuerfe/verordnung-gewahrleistung-it-sicherheit-im-portalverbund.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/Referentenentwuerfe/verordnung-gewahrleistung-it-sicherheit-im-portalverbund.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) ist für einen datenschutzinteressierten Bürger unbefriedigend, denn § 2 (2) in Verbindung mit Anlage 1 der PVV adressiert nur kleine Ausschnitte statt ein ganzheitliches Konzept zum Schutz der personenbezogenen Daten darzustellen. Auch die in § 2 (6) geforderten Penetrationstests oder die Eigenerklärung in § 2 (8) sind meiner Meinung nach nicht geeignet, die Sicherheit insgesamt entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten. Vermutungen statt Konzepte?“

- (2) „Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen [haben] Sie mit Ihrem/n Auftragsverarbeiter(n) im Bereich des Bürgerportals/OZG vertraglich vereinbart [...] oder welche technische und organisatorischen Maßnahmen [sehen] Sie selbst vor [...], sofern Sie das Portal selbst betreiben. Da sich die Portale laufend weiterentwickeln interessiert mich auch, wie Sie bzw. der/die Auftragsverarbeiter(n) dieses Sicherheitsniveau trotz kontinuierlicher Änderungen sicherstellen.“

## II.

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist in dem in der Ziffer 1 Satz 1 des Bescheides formulierten Umfang gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 i. V. m. § 11 Absatz 3 IFG M-V begründet.

Ihre diesbezüglichen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

Die öffentliche Verwaltung hat über den IT-Planungsrat als zentrales politisches Steuerungsgremium zwischen Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik und der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen die Thematik Informationssicherheit durch die „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ strategisch adressiert. Die IS-Leitlinie (2013) definiert verbindlich sowohl die Ziele und als auch die Festlegungen zu den Mindestanforderungen im Bereich Informationssicherheit (einschließlich IT-Sicherheit und Datenschutz) im Bund und in den Ländern.

Dabei orientiert sich das festgelegte Mindestsicherheitsniveau einheitlich am IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationssicherheit (BSI) mit den BSI-Standards der 200er Reihe und am IT-Grundschutz-Kompendium in der jeweils aktuellen Fassung. Die BSI-Standards und insbesondere das IT-Grundschutz-Kompendium werden aufgrund der sich stets ändernden Bedrohungslage und des Technologieeinsatzes weiterentwickelt und jährlich fortgeschrieben.

Zu Beginn des Jahres 2018 erfolgte die Aktualisierung der IS-Leitlinie, die durch einen Umsetzungsplan untersetzt wurde. Die Landesverwaltung M-V ist an die Beschlüsse des IT-Planungsrats nach §15 EGovG M-V gebunden und setzt diese u. a. durch die „Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern“ und durch den Betrieb eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) um.

Die Verordnung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der im Portalverbund und zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten (IT-Sicherheitsverordnung ortalverbund) – PVV greift die o. g. Festlegungen auf und befindet sich derzeit noch im

Entwurfsstand. Ich bitte Sie sich bezüglich weiterführender Fragen an das (federführende) Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin zu wenden.

Zu 2)

Als Verwaltungsportal nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) wird das MV-Serviceportal (<https://mv-serviceportal.de>) für Mecklenburg-Vorpommern vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (EM) betrieben. Der technische Betrieb erfolgt im Auftrag durch den IT-Landesdienstleiter, der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH.

Technische und organisatorische Details der (Weiter-) Entwicklung werden im Detail vom EM bestimmt und gegenüber dem Dienstleister über EVB-IT – Dienstleistungsverträge gesteuert. Ein „datenschutzgerechtes Design“ ist dabei primäre Anforderung. Die Freigaben einzelner Entwicklungspakete erfolgen daher stets unter Hinzuziehung eines Vertreters des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern mit entsprechend detaillierten technischen und organisatorischen Anforderungen, deren Umsetzung vor einem Produktionsrelease auch überprüft wird.

Das notwendige Sicherheitskonzept wurde neu auf Basis des IT- Grundschutzes unter Einbeziehung des Bausteins CON.2 Datenschutz erstellt. Die Schutzbedarfsfeststellung wurde Basis des erweiterten Standard-Datenschutzmodells mit Betreiber- und Betroffenenansicht durchgeführt. Insgesamt wurde ein „hoher“ Schutzbedarf festgestellt und in Entwicklung und Betrieb umgesetzt.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Sicherheits- und Datenschutzkonzept, im ISMS-Tool für das Management für Informationssicherheit des Landes M-V hinterlegt. Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen ist wie die kontinuierliche Pflege des Sicherheits- und Datenschutzkonzeptes im Betriebsvertrag vertraglich vereinbart. Der Auftragsverarbeitungsvertrag ist ein angepasster Standardtext und Anlage zu diesem Betriebsvertrag.

Im Rahmen des Informationssicherheitsmanagementsystems der Landesverwaltung existiert ein Auditprogramm, das neben diversen Audits auch ziel- und zweckgerichtete Penetrationstests beinhaltet. Mit dem Inkrafttreten der IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund wird u. a. das MV-Serviceportal in die Planungen zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen in den Auditprogrammplan aufgenommen.

Der Antrag ist in dem in der Ziffer 1 Satz 2 des Bescheides formulierten Umfang gemäß den §§ 5 Nr. 1, 6 Abs. 4 IFG M-V abzulehnen.

Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Landes, den inter- und supranationalen Beziehungen, den Beziehungen zum Bund oder zu einem Land schwerwiegende Nachteile bereiten oder die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde (§ 5 Nr. 1 IFG M-V) und wenn das Bekanntwerden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt (§ 6 Abs. 4 IFG M-V).

So auch hier. Sowohl eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung als auch die Berichte von durchgeführten Zertifizierungen oder Audits enthalten Informationen über die IT-Landschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die nicht offengelegt werden können, ohne deren Sicherheit zu gefährden.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 2 des Bescheides beruht auf § 13 Absatz 1 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

## **II. Zum Antrag nach LUIG M-V**

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Im vorliegenden Fall geht es nicht um derartige Informationen, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Absatz 2 Nummer 5 LUIG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin einzulegen.

## **III. Zum Antrag nach VIG**

Ferner begehren Sie die Zusendung der oben genannten Informationen nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Absatz 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach

vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Bei Ihrem Begehren handelt es sich bereits nicht um derartige Informationen, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. 